

Rechtliche Grundlagen der Fortbildungsverpflichtung

Stand Oktober 2010

Rechtsgrundlagen

- Nach **§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 65 HKaG** sind die Psychologischen Psychotherapeut/Inn/en und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/Inn/en verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich weiterzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
- **Berufsrechtlich** ist die Fortbildungspflicht in **§ 5 Absatz 1 der Berufsordnung** geregelt. Dieser sieht vor, dass alle Psychologischen Psychotherapeut/Inn/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/Inn/en verpflichtet sind, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung ihrer zur Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.
- **Sozialrechtlich** ist eine Fortbildungsverpflichtung in **§ 95 d SGB V** für Vertragspsychotherapeut/Inn/en sowie in **§ 137 SGB V** für Angestellte, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern/Einrichtungen tätig sind, geregelt.

Nachweispflicht

- Nach **§ 5 Absatz 2 der Berufsordnung** ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Kammer **auf Verlangen** in geeigneter Form nachzuweisen.

- **Vertragspsychotherapeut/Inn/en, ermächtigte Psychotherapeut/Inn/en sowie in Medizinischen Versorgungszentren oder bei einem/r Vertragspsychotherapeuten/in angestellte Psychotherapeut/Inn/en** sind verpflichtet, gegenüber der **Kassenärztlichen Vereinigung** alle **fünf Jahre** den Nachweis über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu erbringen.
- Seit dem **01. Januar 2009** besteht auch für **Angestellte** in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern/ Einrichtungen eine Nachweispflicht für den Besuch von Fortbildungen gegenüber ihrem Arbeitgeber. Der Zeitraum, für den der Besuch von Fortbildungen nachgewiesen werden muss, dauert **fünf Jahre** und endet erstmals am 31. Dezember 2013.

Für diesen ersten 5-Jahreszeitraum werden ebenfalls Fortbildungsnachweise von Fortbildungen anerkannt, die zwischen dem 01. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2008 besucht wurden. Die Angestellten sind verpflichtet, den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die mit insgesamt mindestens **250 Fortbildungspunkte** bewertet wurden, nachzuweisen. Von diesen 250 Fortbildungspunkten können maximal **100 Fortbildungspunkte** durch **sonstige, nicht fachspezifische Fortbildungen** erworben werden. Die Unterscheidung zwischen fachspezifischer und sonstiger Fortbildung nimmt der Psychotherapeut bzw. die Psychotherapeutin selbstständig vor und lässt sich die Unterscheidung von dem Ärztlichen Direktor schriftlich bestätigen. Die Fortbildungspflicht trifft auch Mitglieder, die als Psychologin oder Psychologe angestellt sind. Der Erwerb der 250 Fortbildungspunkte wird durch das Zertifikat der Kammer nachgewiesen.